



Deutsches Rotes Kreuz - Generalsekretariat
Team 43 – Kinder, Jugend und Familie
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Berlin, den 17.01.2025

Fachliche Prozessbegleitung und - beratung für das Projekt „Modellkita für Demokratie und Vielfalt im DRK“

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung

Angebotsabgabe:

Die Abgabe des vollständigen Angebots muss bis einschließlich **07.02.2025** als PDF per E-Mail an die u. g. E-Mail-Adresse des Auftraggebers erfolgen. Bitte geben Sie im Betreff die folgende Referenznummer an: **2025-Kita-001**

Für das Angebot gilt die Bindefrist bis einschließlich **28.02.2025**. Ihr Angebot muss bis einschließlich **28.02.2025** verbindlich sein. Bitte sehen Sie von Spruchklauseln wie „freibleibend“ oder „unverbindlich“ ab, da dies zum Ausschluss vom Wettbewerb führen kann.

Auftraggeber:

Deutsches Rotes Kreuz e.V. Generalsekretariat
Team 43 – Kinder, Jugend und Familie
Carstennstraße 58
12205 Berlin

E-Mail: l.niemeier@drk.de
Referenznummer: 2025-Kita-001

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte ausschließlich per E-Mail an: l.niemeier@drk.de
Überblick

Titel des Projekts:	Modellkitas für Demokratie und Vielfalt im DRK
Durchführungsorte:	Bundesweit
Projektlaufzeit:	17.03.2025 - 31.12.2025
Ansprechpartner:	Laura Niemeier l.niemeier@drk.de
Bindefrist:	28.02.2025

1. Zeitplan der Ausschreibung

Veröffentlichung der Ausschreibung	17.01.2025
Rückfragen	03.02.2025
Frist zur Angebotsabgabe	09.02.2025
Voraussichtliche Zuschlagserteilung	12.02.2025

2. Hintergrund der Ausschreibung

Unsere Gesellschaft steht vor Herausforderungen wie Rassismus, Diskriminierung und dem Abbau demokratischer Werte, was den sozialen Zusammenhalt gefährdet.

Kindertageseinrichtungen sind entscheidend, um Kinder frühzeitig an demokratische Werte und Respekt für Vielfalt heranzuführen. Für das Deutsche Rote Kreuz (DRK) sind diese Werte eng mit seinen Grundsätzen verknüpft. Die Vielfalt in den DRK-Kitas wird als Bereicherung gesehen, und das Projekt „Modellkitas für Demokratie und Vielfalt“ unterstützt Kitas, diese Werte praktisch und nachhaltig umzusetzen.

Modellkitas für Demokratie und Vielfalt

Modellkitas übernehmen eine Vorreiterrolle für Demokratie und Vielfalt. Sie integrieren demokratische Werte, Antidiskriminierung und Inklusion aktiv im Kita-Alltag und dienen als Vorbild und Multiplikator für andere Kitas. Die Arbeit in Modellkitas erfordert intensive Reflexion und die Bereitschaft der Fachkräfte, ihre Haltung zu demokratischen Werten fortlaufend weiterzuentwickeln und zu verteidigen.

Auftrag der Modellkitas:

- Nachhaltige Praxis: Kontinuierliche Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis
- Offene Auseinandersetzung: Aktives Eingreifen bei Diskriminierung und Förderung eines respektvollen Miteinanders
- Fortlaufendes Engagement: Förderung von Vielfalt und Inklusion durch Projekte und Bildungsangebote
- Vorbildfunktion: Impulse für andere Kitas setzen und demokratische Bildung leben
- Multiplikatorenrolle: Wissen und Erfahrungen teilen

Qualifizierung und Umsetzung:

Die Qualifizierung unterstützt die Modellkitas dabei, Demokratie, Antidiskriminierung und Antirassismus in ihrer Einrichtung zu verankern. Sie umfasst drei praxisnahe Blöcke für Leitung und Fachkräfte, die das Wissen weitergeben und die Kita-Landschaft stärken.

3. Beschreibung des Auftragsgegenstandes

Die Prozessbegleitung wird in Abstimmung mit dem Projektteam und den ausgewählten Modellkitas, die Qualifizierung für die Modellkitas fachlich konzipieren, in Teilen gemeinsam mit dem Projektteam durchführen und begleiten. Darunter fallen folgende Leistungen:

- **Meilenstein 1:** Bis zum 18. März 2025 wird der erste Qualifizierungsblock erfolgreich abgeschlossen, indem die Prozessbegleitung in enger Zusammenarbeit mit dem Projektteam ein Konzept für den Block entwickelt und umgesetzt hat. Dieses Konzept berücksichtigt die unterschiedlichen Wissensstände und Erfahrungen der beteiligten Fach- und Führungskräfte aus den fünf beteiligten Kitas. Im Rahmen dieser Qualifizierung werden den Teilnehmenden grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Demokratie, Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion vermittelt.
 - Diese Qualifizierung wird vom 17. bis 18. März in Berlin stattfinden.
 - Ziel: Die Teilnehmenden erwerben bis zum Abschluss des ersten Qualifizierungsblocks grundlegende Kenntnisse in den Themenbereichen Demokratie, Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion. Sie reflektieren ihre eigene Haltung und setzen sich kritisch mit Alltagsdiskriminierungen auseinander, um ein vertieftes Verständnis für diskriminierungssensible und inklusive Praxisansätze zu entwickeln.
- **Meilenstein 2:** Im Rahmen einer Online-Reflexionsphase wird die Prozessbegleitung in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe eine strukturierte Online-Reflexionsphase bis Herbst 2025 initiiert und etabliert haben. Dazu zählen regelmäßige digitale Austauschtreffen für die Fach- und Führungskräfte der beteiligten Modellkitas sowie individuell angepasste Unterstützung für den Praxistransfer der neu gewonnenen Erkenntnisse. Z
 - Ziel: Die Teilnehmenden wird eine nachhaltige Basis geboten, um das erworbene Wissen aktiv in ihre Teams einzubringen und langfristig im Einrichtungskonzept sowie im pädagogischen Alltag zu verankern.
 - Die Online-Reflexionsphase soll unter Abstimmung mit dem Projektteam und den beteiligten Kitas ausgestaltet werden
- **Meilenstein 3:** Im Herbst 2025 wird die Prozessbegleitung gemeinsam mit dem Projektteam ein Konzept für den dritten Qualifizierungsblock erstellt und umgesetzt haben, in dem die Modellkitas ein auf ihre Einrichtung zugeschnittenes Konsultations- und Verbreitungskonzept entwickeln.
 - Ziel: Die teilnehmenden Kitas erarbeiten ein Konzept um ihr Wissen und ihre praktischen Erfahrungen in den Bereichen Demokratie, Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion für weitere DRK-Einrichtungen aufzubereiten und zugänglich zu machen.
 - Die Veranstaltung wird zwei Tage dauern und voraussichtlich im Herbst 2025 stattfinden. Die konkrete Terminierung erfolgt in Abstimmung mit allen Beteiligten.
- **Meilenstein 4:** Bis zum Abschluss des Projektes, Ende 2025 wird die Prozessbegleitung in einem partizipativen Prozess mit dem Projektteam und den Modellkitas ein umfassendes Arbeitsmaterial – wie etwa einen Methodenkoffer – erstellt haben. Dieses Material wird das im Projekt erworbene und erarbeitete Wissen bündeln und für alle DRK-Kindertageseinrichtungen verfügbar machen.
 - Ziel: Das erarbeitete Material stellt DRK-Kitas konkrete Unterstützung und praxisnahe Methoden zur Verfügung, um demokratische und antidiskriminierende Bildungsarbeit eigenständig in ihren Einrichtungen umzusetzen und nachhaltig zu verankern.

Im Rahmen der Qualifizierung können, unter Absprache mit dem Projektteam, auch externe Referentinnen und Referenten eingeplant und angefragt werden. Diese Leistungen sind selbstverständlich nicht Teil dieser Ausschreibung und werden über das Projektteam extra ausgeschrieben.

Zielgruppe:

Die Qualifizierung richtet sich an Kita-Fach- und Führungskräfte im DRK aus ganz Deutschland mit unterschiedlichen Vorkenntnissen. Insgesamt können sich fünf DRK-Kitas als Modellkitas bewerben. Die ausgewählten Kitas stehen Anfang 2025 fest. An der vollständigen Qualifizierung nehmen vsl. jeweils eine Leitung und eine Fachkraft teil. Temporär werden auch Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Träger an den Veranstaltungen teilnehmen. **Die Qualifizierung richtet sich also insgesamt an 10-20 Personen.**

4. Welche Mindestinhalte müssen vorhanden sein?

Konzept und Umsetzung

- Mögliche methodische Ansätze zur Durchführung der Qualifizierungsblöcke, die auf die Wissensstände und Bedürfnisse der Kita-Fachkräfte eingeht.
- Vorschläge zur Umsetzung des ersten Meilensteins (17.-18. März 2025 in Berlin) und der Online-Reflexionsphase bis Herbst 2025.
- Ansatz zur Entwicklung eines Verbreitungskonzepts für den dritten Meilenstein im Herbst 2025 sowie zur Erstellung eines abschließenden Arbeitsmaterials zur Projektverankerung.
- Erste Ansätze wie [Rot-Kreuz-Grundsätze](#) und [des pädagogischen Profil von DRK-Kitas](#) in die Qualifizierung eingebunden werden können

Zeitplan und Meilensteine

- Vorschlag für einen groben Zeitplan zur Erreichung der Meilensteine, inklusive Zwischenschritte und Anpassungsmöglichkeiten.

Erfahrung und Qualifikation

- Mind. zwei Referenzen, die Projekterfahrungen in Demokratiebildung und Inklusion oder vergleichbare Themenbereiche, idealerweise in Kindertageseinrichtungen nachweisen. (siehe Ziffer 6.D.) Zu jeder Referenz muss zumindest angegeben werden: Referenztitel, Referenzinhalt, Referenzbeauftragter, Referenzzeitraum
- Darstellung der Qualifikationen, insbesondere in Prozessbegleitung und Erwachsenenbildung.

Budget

- Detaillierte Kostenschätzung für alle Leistungen, gegliedert nach Meilensteinen.
- Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen wird auf 15.000 EUR netto geschätzt (Schätzwert). Das maximale Auftragsvolumen wird abschließend auf 20.000 EUR netto (Obergrenze) festgelegt. Angebote, die über der Kostengrenze von 20.000 EUR liegen, werden nicht berücksichtigt.

5. Zeitplan der Beauftragung

Voraussichtliche Zuschlagserteilung	12.02.2025
Kick-Off zur Gestaltung der Qualifizierung 1.Block mit dem Projektteam	Mitte Februar
Inhaltliche Finalisierung der Qualifizierung 1.Block	Mitte März
Qualifizierung 1. Block	17.-18.03.25

Anpassungen des Zeitplans nach individuellen Absprachen möglich.

6. Dem Angebot beizufügende Unterlagen:

- A. Bietererklärung für Angebotsabgabe (B-12)
- B. Bietererklärung zur Eignungsprüfung (B-20)
- C. Bietererklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (B-21)
- D. 2 Unternehmensreferenzen (Durchführung und Planung von Workshops, Seminaren und/oder Projekten zu Themen der Demokratiebildung, Inklusion, Antirassismus oder vergleichbaren Themenbereichen)
- E. Kurzkonzept zur inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung der Qualifizierung, siehe 4. Konzept und Umsetzung
- F. Grober Zeitplan
- G. Kostenübersicht,

Das Angebot ist in deutscher Sprache einzureichen.

7. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird gemäß § 43 Abs. 1 UVgO auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis ist nicht entscheidend.

Nachfolgende Zuschlagskriterien werden für die Bewertung der Angebote angewendet:

- Zuschlagskriterium Preis (günstigstes Angebot)
- Neben dem Zuschlagskriterium Preis werden für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes weitere Zuschlagkriterien festgelegt.

Wertungskriterien				
Zuschlagskriterium (1. Ebene)	Gewichtung	Unterkriterium (2. Ebene)	Anteil am Gesamtgewicht	max. erreichbare Punkte
1. Angebotspreis (brutto)	40%		40%	40
2. Qualität Angebot	60%		60%	60
Summe	100%		100%	100

5.1 Im Falle eines Punktegleichstandes wird der Zuschlag jenem Bieter erteilt, dessen Angebot im Zuschlagskriterium „Qualität Angebot“ die höhere Punktezahl erreicht hat.

5.2 Angaben zur Bewertungsmethode

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen. Die Berechnung der durch das jeweilige Angebot erreichten Gesamtpunktzahl erfolgt unter Bestimmung des Preispunktwertes (PPW) und des Qualitätspunktwertes (QPW). Auf Grundlage der jeweils errechneten Punktwerte wird die Gesamtpunktzahl gemäß der Gewichtung von Preis und Qualität bestimmt.

Preispunktwert: Für den Preis je Unterkriterium wird der Quotient aus dem günstigsten und dem zu bewertenden Angebot gebildet und mit 100 multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis auf die gemäß Wertungstabelle definierte Gewichtung berechnet.

Formel:

$$\left(\left(\frac{\text{günstigster Angebotspreis}}{\text{zu bewertender Angebotspreis}} \right) \times 100 \right) \times \text{Gewichtung in \%} = \text{Preispunkte}$$

Beispiel:

$$\left(\left(\frac{\text{günstigster Angebotspreis} = 500 \text{ EUR}}{\text{zu bewertender Angebotspreis} = 1.000 \text{ EUR}} \right) \times 100 \right) \times \text{Gewichtung } 40 \% = 20 \text{ Punkte}$$

Qualitätspunktwert: Die Bewertung erfolgt durch den Auftraggeber anhand einer Punkteskala, wobei 100 Punkte (ungewichtet), bzw. 60 Punkte gewichtet, der bestmöglichen und 0 Punkte der schlechtmöglichen Bewertung entsprechen. Jede Bewertung wird verbal begründet. Die vom Bieter erreichte Punktzahl je Zuschlagskriterium wird entsprechend der Tabelle gewichtet (Gewichtung).

Formel:

$$\sum \text{erreichte Punkte Qualitätskriterium (ungewichtet)} \times \text{Gewichtung in \%} = \text{Qualitätspunkte}$$

Beispiel:

$$\sum 75,00 \text{ Pkt (ungewichtet)} \times \text{Gewichtung } 60 \% = 45 \text{ Punkte}$$

5.3 Bewertung nach dem Zuschlagskriterium „Qualität Angebot“

Die qualitative Bewertung des Angebotes im Zuschlagskriterium „Qualität Angebot“ erfolgt gemäß folgenden Kriterien: der Darstellung des Bieters des Verständnisses sowie der Herangehensweise und der Methodik im Rahmen seines Angebots. Besonders wird dabei auf die konzeptionellen Vorschläge, die methodische Herangehensweise sowie die Inhalte geachtet.

Zeigt die Qualität des Angebots ein großes Verständnis des Leistungsgegenstandes erfolgt eine positive Bewertung. Gleichwohl erfolgt eine positive Bewertung, sofern die geplante Herangehensweise an das Thema und die dargestellten Methodiken eine Passgenauigkeit aufweisen und eine sehr gute Leistungserbringung erwarten lassen. Sind die Darstellung jedoch nur rudimentär ausgearbeitet, verfehlen das Thema in Gänze oder sind nicht im Konzept zu finden, erfolgt eine negative Bewertung.

Hinweis: In diesem Unterkriterium sind maximal 60,00 Punkte (gewichtet) zu erreichen.

8. Schlussbestimmungen

- Der beiliegende Vertrag ist nicht verhandelbar.
- Bieterfragen zu den Unterlagen müssen innerhalb der Angebotsfrist gestellt werden.
- Nach Vertragsschluss ist zwischen den Vertragsparteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) nach DSGVO abzuschließen.

Wir freuen uns auf Ihr Angebot!

Vertrag

Zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

[Name/Firma des Vertragspartners],
[Anschrift des Vertragspartners],
[vertreten durch (Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages
rechtlich wirksam vertreten wird)]

- nachfolgend "**Auftragnehmer¹**" genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend
auch die "**Vertragsparteien**" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK e.V.) ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als solche ist es Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen in gesundheitlichen oder sozialen Notlagen umfassend Hilfe leistet, allein nach dem Maß der Not. Das DRK bekennt sich als nationale Rotkreuzgesellschaft zu den sieben Rotkreuzgrundsätzen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Es gehört als gemeinnützige humanitäre Organisation zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts „Modellkitas für Demokratie und Vielfalt im DRK“. Ziel ist die fachliche Unterstützung und Beratung der Modellkitas, um demokratische Werte, Vielfalt und Antidiskriminierung nachhaltig in den pädagogischen Alltag zu integrieren.

Die Modellkitas des Deutschen Roten Kreuzes nehmen hierbei eine Vorbildfunktion ein und fördern aktiv die Reflexion und Weiterentwicklung pädagogischer Ansätze, die auf Partizipation, Inklusion und Antirassismus abzielen.

Der vorliegende Vertrag bildet die Grundlage für die fachliche Begleitung und Beratung im Prozess der Qualifizierung, der Umsetzung und der Verstetigung dieser Werte in den beteiligten Einrichtungen. Er regelt die Zusammenarbeit, die Ziele sowie die Rahmenbedingungen für die Erbringung der im weiteren Verlauf des Dokuments beschriebenen Leistungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber in Abstimmung mit dem Projektteam die Qualifizierung für die Modellkitas fachlich konzipieren, durchführen, moderieren und begleiten. Darunter fallen folgende Leistungen:

a. Fortbildungsblock 1

i. Konzeptentwicklung, Durchführung und Moderation des ersten Fortbildungsblocks mit Schwerpunkt auf Demokratie, Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion

Im Rahmen des Qualifizierungsblocks, der am 17. und 18. März 2025 in Berlin stattfindet, werden den Teilnehmenden grundlegende Kenntnisse in den Themenbereichen Demokratie, Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion vermittelt. Die Teilnehmenden reflektieren dabei ihre eigene Haltung und setzen sich kritisch mit Alltagsdiskriminierungen auseinander, um ein vertieftes Verständnis für diskriminierungssensible und inklusive Praxisansätze zu entwickeln.

b. Online-Reflexionsphase

i. Entwicklung und Moderation einer strukturierten Online-Reflexionsphase

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe bis Herbst 2025 eine strukturierte Online-Reflexionsphase zu initiieren und zu moderieren. Diese umfasst regelmäßige digitale Austauschtreffen für die Fach- und Führungskräfte der beteiligten Modellkitas sowie individuell angepasste Unterstützung zur Förderung des Praxistransfers der neu gewonnenen Erkenntnisse.

Die Ausgestaltung der Online-Reflexionsphase erfolgt in enger Abstimmung mit dem Projektteam und den beteiligten Kitas, um deren spezifische Bedarfe und Anforderungen zu berücksichtigen.

Den Teilnehmenden wird eine nachhaltige Basis geschaffen, um das erworbene Wissen aktiv in ihre Teams einzubringen und langfristig im Einrichtungskonzept sowie im pädagogischen Alltag zu verankern.

c. Fortbildungsblock 2

i. Konzeptentwicklung und Umsetzung eines analogen Fortbildungsblocks mit Schwerpunkt auf Konsultations- und Verbreitungskonzepten für die Modellkitas

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis Herbst 2025 in Zusammenarbeit mit dem Projektteam ein Konzept für den dritten Qualifizierungsblock zu erstellen und umzusetzen. Ziel dieses Blocks ist es, dass die teilnehmenden Modellkitas ein individuell auf ihre Einrichtung zugeschnittenes Konsultations- und Verbreitungskonzept entwickeln. Dieses Konzept soll es den Kitas ermöglichen, ihr Wissen und ihre praktischen Erfahrungen in den Bereichen Demokratie, Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion für weitere DRK-Einrichtungen aufzubereiten und zugänglich zu machen.

Die Veranstaltung wird an zwei Tagen im Herbst 2025 stattfinden. Die konkrete Terminierung wird in Abstimmung mit dem Projektteam und den beteiligten Kitas festgelegt.

d. Arbeitsmaterialien

i. Erstellung eines praxisnahen Arbeitsmaterials gemeinsam zur nachhaltigen Anwendung in DRK-Kitas

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis zum Abschluss des Projektes Ende 2025, in einem partizipativen Prozess mit dem Projektteam und den Modellkitas ein umfassendes Arbeitsmaterial – wie beispielsweise einen Methodenkoffer – zu erstellen. Dieses Material wird das im Projekt erworbene und erarbeitete Wissen bündeln und für alle DRK-Kindertageseinrichtungen zugänglich machen. Das erarbeitete Material soll den DRK-Kitas konkrete Unterstützung sowie praxisnahe Methoden bieten, um demokratische und antidiskriminierende Bildungsarbeit eigenständig in ihren Einrichtungen umzusetzen und nachhaltig in den pädagogischen Alltag zu integrieren.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. Er wird nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeug verwenden, deren Eignung er kennt, deren Ausführung er beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Erbringung der Leistungen notwendige Reisen vorzunehmen. Reisen sind vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (5) Sind darüberhinausgehende Leistungen notwendig, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber zu informieren. Eine zusätzliche Vergütung wird nur bei gesonderter Vereinbarung fällig.
- (6) Der Auftragnehmer wird bei der Dokumentation Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip beachten und die Zusammenfassung in geschlechterneutraler

Sprache abzufassen. Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile die nachfolgenden Unterlagen:

- (a) Die Ausschreibung des Auftraggebers vom 17.01.2025, bestehend aus
 - der Aufforderung, inkl. Leistungsbeschreibung,
 - den Bietererklärungen,
 - Beantwortete Bieterfragen sowie auftraggeberseitige Korrekturen an den Vergabeunterlagen und
- (b) Das Angebot des Auftragnehmers vom [] nebst Anlagen.
- (c) Die Bieterauskünfte.
- (d) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- (7) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
- (8) Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers.
- (9) Ansprechpartner bei dem Auftraggeber für den Auftragnehmer ist Laura Niemeier.

§ 2 Termine und Fristen

- (1) [Die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer hat bis zum 31.12.2025 vollständig zu erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Zeitplan einzuhalten. Bei einer Abweichung von dem Termin hat der Auftragnehmer den Auftraggeber, dies unter Nennung der Gründe unverzüglich mitzuteilen und alles Zumutbare zu unternehmen, um die Verzögerung zu vermeiden oder aufzuholen. Werden vereinbarte Fristen oder Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zu Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers, Vergütung

- (1) Für die Erbringung der in § 1 gesamten vertraglichen Leistungen zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer als Vergütung ein Honorar in Höhe von

[Betrag] Euro (netto)

ggf. zuzüglich anfallender Umsatzsteuer.

- (2) Der Auftragnehmer ist selbstständig verantwortlich für die Versteuerung seines Honorars. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des Auftragnehmers.
- (3) Darüber hinaus können anfallende Kosten für eine notwendige Übernachtung bei Vorlage der Originalbelege bis zu einer Höhe von 130 EUR pro Nacht erstattet werden. Reisekosten werden

dem Auftragnehmer gegen Vorlage der Originalrechnung und der Originalbelege in Höhe der Kosten für die Fahrt in der 2. Klasse der Deutsche Bahn AG erstattet. Die Kosten für die Benutzung eines Flugzeuges werden nur dann erstattet, wenn der Preis günstiger ist als die Fahrtkosten mit der Bahn, 2. Klasse. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Pauschale von **0,30 Euro pro gefahrene Kilometer, höchstens jedoch 130,00 Euro, erstattet**. Weitere Zahlungen kann der Auftragnehmer nicht verlangen.

- (4) Der Auftragnehmer wird jeweils nach Erbringung eines Projektbestandteils (Fortbildungsblock, Online-Reflexionsphase, Erstellung eines Arbeitsmaterials) eine prüffähige Rechnung ausstellen.
- (5) [Das Honorar ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Erbringung der in § 1 benannten Leistungen und Vorlage einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Bank: [Name der Bank]

BLZ: [Bankleitzahl]

Kontonummer: [Kontonummer].

§ 4 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Erbringung aller geschuldeten Leistungen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, spätestens jedoch zum 31.12.2025.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Ansonsten kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei erheblichem Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der zu einer Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit führt, Leistungsverzug oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
- (4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 3 hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die in § 3 Absatz 1 vereinbarte Vergütung. Bereits erhaltene Vergütungen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag zu Gunsten des Auftraggebers ist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu verzinsen.
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift (ggf. vom jeweiligen Vertretungsberechtigten), welches der anderen Vertragspartei im Original zuzustellen ist. Die Parteien erkennen an, dass die Schriftform auch durch eine marktübliche elektronische Signaturanwendung/-software (z.B. D.velop, DocuSign®) erfüllt wird.
- (6) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen

und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben. Sie stehen im Eigentum des Auftraggebers. Eigene, im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellte Unterlagen sind an den Auftraggeber in Kopie zu übergeben, wenn und soweit dieser die Unterlagen zur Dokumentation oder Fortentwicklung des Projektes benötigt.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Soweit Leistungen Urheberrechtsschutz genießen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Zeitpunkt ihres Erhalts unwiderruflich alle räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkten, übertragbaren, nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte ein. Dies umfasst alle zum Zeitpunkt der Rechteübertragung bekannten und zukünftig bekanntwerdenden Medien und Nutzungsarten und schließt insbesondere das Recht ein, die schriftlichen Leistungen zu vervielfältigen, in beliebiger Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu ändern und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Ergebnisse in gleicher Weise zu nutzen.
- (2) Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, DRK-Untergliederungen (etwa Landesverbände, Kreisverbände, Ortsverbände, DRK-Service GmbH) oder sonstigen Dritten Nutzungsrechte unbeschränkt einzuräumen. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieser etwaigen Nutzungsrechte besteht nicht. Die Einräumung dieser etwaigen Nutzungsrechte ist durch das Honorar abgegolten.
- (3) Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieser etwaigen Nutzungsrechte besteht nicht. Die Einräumung dieser etwaigen Nutzungsrechte ist durch das Honorar abgegolten.

§ 6 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
- (2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Auftragnehmerin offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
- (4) Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 7 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden DRK-Angelegenheiten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden. Sämtliche personenbezogenen Daten sind bei Beendigung der Vereinbarung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen. Zur Auftrags Erfüllung gegenüber dem Auftraggeber setzt der Auftragnehmer nur solches Personal ein, das zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Höhere Gewalt und Pandemieklausel

- (1) Werden die Arbeiten durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Umfasst sind insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen und sonstige unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf die Zahlung der Vergütung, auf den Ersatz von Auslagen oder Schadensersatz.
- (2) Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere unverzüglich zu unterrichten und alle notwendigen Informationen, die der Schadensminderung dienen, zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.
- (3) Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit eine/r Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne

des Infektionsschutzgesetzes einer staatlichen Behörde oder anderen Epidemien oder Pandemien stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, jedoch erst nach Rücksprache. Sie kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zur Schadensminderung zu unternehmen.

- (4) Eine Beeinträchtigung nach Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn
- der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,
 - behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
 - aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen,
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.
- (5) Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag zu kündigen, ohne dass von der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten unwirksamen Bestimmungen, sind durch neue, dem geltenden Recht entsprechende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggeber ist dem Auftragnehmer ohne Einschränkungen möglich.

- (2) Nebenabreden oder Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- (3) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Christian Reuter
Generalsekretär

[Name/Firma des Auftragnehmers]
[Vertreter]
[Funktionsbeschreibung z.B. Vorstand, z.B. Geschäftsführer, Vorstand]

Bietererklärung bei Abgabe eines Angebotes (B-12)

Angebot für:	
Vergabe-Nr.:	

1. Angaben zum Bieter

Firma und Rechtsform:

Anschrift:

.....

Kontaktdaten:

Ansprechpartner:

E-Mail:

Die Angebotslegung erfolgt im Rahmen einer Bietergemeinschaft: Ja Nein

Bei der Auftragsausführung werden Unterauftragnehmer eingesetzt: Ja Nein

2. Angaben zum Angebot

Ich/Wir bewerben uns im Rahmen dieser Ausschreibung auf das/die nachstehende(n) Los(e):

Los 1:

Los 2:

Ich/ Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Endbetrag ohne Umsatzsteuer: _____ EUR

Umsatzsteuer: _____ EUR

Endbetrag inkl. Umsatzsteuer: _____ EUR

Es wird ein Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt und Nebenangebote gewährt.

Preisnachlass: _____ %

 **Auszufüllen durch den Bieter/ das bevollmächtigte Mitglied der Bietergemeinschaft!**

Anzahl an Nebenangebote: _____ Stk

An das Angebot bin/sind ich/wir bis zum Ablauf, der in der Aufforderung angegebenen Bindefrist gebunden.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil meines/unseres Angebots. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form (z.B. Projektleiter) angeführt. Sie umfassen selbstverständlich auch weibliche Personen.

a) gemäß Aufforderung beigefügte erforderliche Unterlagen (*bitte ankreuzen*):

- Bietererklärung für Abgabe eines Angebotes (B-12)
- Bietererklärung zur Eignungsprüfung (B-20)
- Bietererklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (B-21)
- Bietererklärung zu Unternehmensreferenzen (B-22a)
- Bietererklärung zu Fachkräften (B-22b)
- Bietererklärung zur technischen Ausrüstung
- Bietererklärung zur Beschäftigtenzahl (B-22c)
- Bietererklärung zur Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung (B-23a)
- Bietererklärung zum Gesamtumsatz (B-23b)
- Bietererklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (B-30)
- Unternehmensprofil
- Angebotskonzept
- Preisblatt
- Arbeitsproben, Muster

b) Nur bei Bedarf des Bieters erforderlich:

- Bietererklärung für Unteraufträge und Eignungslleihe (B-41)
- Verpflichtungserklärung zur Unterauftragsvergabe und Eignungslleihe (B-41a)
- Bietergemeinschaftserklärung (B-42)

Der/Die Bieter erklärt/erklären, die Erbringung der insbesondere in der Leistungsbeschreibung angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der gesamten Vergabeunterlagen anzubieten.

Der/Die Bieter erklärt/erklären, dass dem Angebot keine gesetzlich unzulässigen Abreden mit anderen Unternehmen zu Grunde liegen. Dem/Den Bieter/n ist bekannt, dass bei Vorliegen von unzulässigen Abreden die Auftraggeberin den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und der/die Bieter für den Schaden aufzukommen hat/haben, welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

Die nachstehende Unterschrift oder die elektronische Signatur gilt für alle Teile des Angebotes. Gleiches gilt bei der Abgabe in Textform, bei der die Person des Erklärenden zu benennen ist.

Ich bestätige als Bieter/als bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft durch meine Unterschrift, dass der oben angeführte Referenzauftrag nach meinem Wissensstand die angegebenen Kennzahlen erfüllt und darüber hinaus die Leistungen fachgerecht und ordnungsgemäß erbracht wurden. Ferner bestätige ich durch die Unterschrift der vorliegenden Bietererklärung die Richtigkeit meiner Angaben, die Verbindlichkeit meines Angebotes und meiner Preise und die Richtigkeit der beigefügten Bietererklärungen.

 Auszufüllen durch den Bieter/ das bevollmächtigte
Mitglied der Bietergemeinschaft!



.....
Name und Unterschrift des Bieters/ des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft

Hinweis: Die Bietererklärung muss an dieser Stelle unterzeichnet werden!

Bietererklärung zur Eignungsprüfung (B-20)

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- mein/unser Unternehmen gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet ist, bzw. entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt wurden. *(gilt nicht für Freiberufler!)*
- mein/unser Unternehmen im entsprechenden Register eingetragen ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist. *(gilt nicht für Freiberufler!)*
- über das Vermögen meines/unseres Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein gleichwertiges gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind und ermächtigen die Auftraggeberin, Auskünfte einzuholen oder legen diese auf Verlangen der Auftraggeberin vor.
- ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Krankenversicherungen nachgekommen sind und weiterhin nachkommen.
- ich/wir die staatlichen Sicherheitsvorschriften und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften einhalten.
- ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht zu einer Geldbuße gemäß § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. § 21 Mindestlohngesetz von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind und mir/uns kein aktueller Verstoß gegen die o.a. Vorschriften und kein anstehender Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen oder bekannt ist.
- Die Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch i.S.d. Dritten Sozialgesetzbuches, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, bzw. des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die meine / unsere Zuverlässigkeit als Bewerberin oder Bewerber bzw. Bieterin oder Bieter in Frage stellen.
- keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, aufgrund einer in § 123 GWB gelisteten Straftat rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgestellt worden ist.

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.



Name und Unterschrift des Bieters/ des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft

Hinweis: Die Bietererklärung muss an dieser Stelle unterzeichnet werden!

Bietererklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (B-21)

Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer:

Bewerber Mitglied Bietergemeinschaft Unterauftragnehmer

Name und Anschrift des Erklärenden:

.....
.....

1. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 31 Absatz 2 UVgO/ § 42 Absatz 1 VgV i.V.m. § 123 Absatz 1 GWB ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet,
- e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- g) §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen)
- h) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- i) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- j) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- k) den §§ 232, 233a Absatz 1 bis 5, den 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen in diesem Sinne eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie

 **Auszufüllen durch den Bieter/ die Mitglieder der Bietergemeinschaft/ den Unterauftragnehmer!**

für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 31 Absatz 2 UVgO/ § 42 Absatz 1 VgV i.V.m. § 123 Absatz 4 GWB ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder die Verletzung der aufgeführten Verpflichtungen auf sonstige Weise durch den Auftraggeber nachgewiesen wird.
3. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 31 Absatz 2 UVgO/ § 42 Absatz 1 VgV i.V.m. § 124 Absatz 1 GWB ausgeschlossen werden kann, wenn:
 - a) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - b) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - c) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,
 - d) der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 - e) ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 - f) eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 - g) das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadenersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, soweit die mangelhafte Vertragserfüllung zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, zu Schadenersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 - h) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
 - i) das Unternehmen versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
4. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerber gemäß § 21 AEntG von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn

 **Auszufüllen durch den Bieter/ die Mitglieder der
Bietergemeinschaft/ den Unterauftragnehmer!**

im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

5. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerber gemäß § 98c AufenthG von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausgeschlossen werden können, wenn diese oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder nach den §§ 10, 10a oder 11 des SchwarzArbG zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.
6. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerber gemäß § 19 MiLoG von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.
7. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerber gemäß § 21 SchwarzArbG von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden sollen, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, §§ 10 bis 11 SchwarzArbG, § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB), §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) oder § 266a Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches (StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
8. Ich/Wir erkläre(n) hiermit,
 - a) dass keine Strafen oder Geldbußen für die vorgenannten Tatbestände oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gegen mein/unser Unternehmen oder eine Person verhängt worden sind, deren Verhalten meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist,
 - b) dass keine zuvor genannten Gründe vorliegen, die einen Ausschluss meines/unseres Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten.
9. Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren sowie zur Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen kann.
10. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber verlangen kann, dass mein/unser Unternehmen die vorstehenden Erklärungen von Unterauftragnehmern einzufordern hat und diese Erklärungen vor Zustimmung des Auftraggebers vorzulegen sind.
11. Ich/Wir erfülle(n) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen, insbesondere die die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung betreffen.
12. Ich erkläre/Wir erklären, dass mir/uns nicht bekannt ist, dass im Gewerbezentralregister oder im Berliner Korruptionsregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen. Sollte mein/unser Angebot in die engere Wahl für den Zuschlag kommen, werde(n) ich/wir für die Abfrage beim Gewerbezentralregister oder Korruptionsregister die personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) meiner/unserer verantwortlich handelnde(n) Person(en) nach Aufforderung der Vergabestelle mitteilen.
13. Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission:

 **Auszufüllen durch den Bieter/ die Mitglieder der Bietergemeinschaft/ den Unterauftragnehmer!**

- a) nicht mehr als 249 Beschäftigte
- b) Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder
- c) eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro)

Diese Voraussetzungen finden auf uns Anwendung:

Ja Nein

Hinweis: Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.



.....
Name und Unterschrift des Bewerbers/ der Mitglieder der Bietergemeinschaft/ den Unterauftragnehmer!

Hinweis: Die Bietererklärung muss an dieser Stelle unterzeichnet werden!